

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 064/2022
Beschlussvorlage		
Bürgermeisterin	öffentlich	☒
Pietschmann, Sandra	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	8	31.05.2022

Kastrationspflicht für Katzen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Bürgerausschuss hat sich in der Sitzung am 13.04.2021 für die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht freilaufender Katzen in Mettmann ausgesprochen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes eine ordnungsbehördliche Verordnung zu entwerfen und mit dem Kreis Mettmann sowie dem StGB unter Beteiligung des Tierschutzvereins die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Verordnung abzuklären. Der Verordnungsentwurf ist dem Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe (FOW) vorzulegen.

Die Verwaltung wurde weiterhin beauftragt, bei der Kreisverwaltung ein Verfahren nach § 13b Tierschutzgesetz anzuregen und den Tierschutzverein in diesem Verfahren zu beteiligen.

In einer Stellungnahme vom 09.05.2022 erklärt die nach § 13b Tierschutzgesetz zuständige Kreisordnungsbehörde, dass eine entsprechende Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nicht erlassen wird.

Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13b TierSchG in Mettmann nicht gegeben sind.

Die im Gesetzestext genannten Formulierungen setzen hohe Voraussetzungen und ein aufwendiges Prüfungsverfahren voraus, das an verschiedenen Stellen amtstierärztliche Expertise und amtstierärztliche Feststellungen erfordert. So bedarf es zunächst der Ermittlung, dass eine hohe Zahl an freilebenden Katzen in dem auszuweisenden Gebiet vorhanden ist. Daneben bedarf es der Feststellung, dass diese überhöhte Population zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden an den Tieren dieser Population führt. An diesen Feststellungen fehlt es.

Der Erlass einer städtischen ordnungsbehördlichen Verordnung auf Grundlage des § 27 OBG NRW ist möglich, sofern es dem Ordnungsgeber dabei in erster Linie nicht um den Schutz der freilebenden Katzen geht.

Nach § 27 OBG NRW können die Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen.

Eine ordnungsbehördliche Katzenverordnung, die z.B. den Schutz der Gesundheit von Menschen oder den Schutz des Bestandes gefährdeter Arten wie z.B. Vögel, Kleinsäuger und Reptilien verfolgt, kann mithin auf den vorgenannten Paragraphen gestützt und von den kreisangehörigen Städten erlassen werden. § 13 b TierSchG stünde einer solchen ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen. Erst wenn die Verordnung hauptsächlich den Schutz freilebender Katzen vom Regelungsinhalt her verfolgt, wäre

§ 13b TierSchG einschlägig. Solch eine Verordnung könnte wegen der geltenden Zuständigkeitsregelungen nicht von der Stadt Mettmann erlassen werden.

Der Erlass einer Verordnung nach § 27 OBG NRW setzt eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder die Bedrohung des Bestandes von gefährdeten Arten voraus. Eine solche Gefährdung bzw. Bedrohung ist für Mettmann nicht bekannt.

Somit wären demnach die Voraussetzungen zum Erlass einer rechtskonformen Verordnung nicht gegeben.

Sollte eine Ordnungsbehördliche Verordnung dennoch auf den Weg gebracht werden, könnte sie in den § 6 der Gebietsverordnung (Tiere) integriert werden und wie folgt lauten:

„Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt“.

Gez. Pietschmann